

BVGer E-5152/2024 vom 31. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5152_2024_d20240731

FR: TAF E-5152/2024 du 31 juillet 2024

IT: TAF E-5152/2024 del 31 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. Juli 2024

Erwägungen

E. 2

August 2022 das letzte Mal bei ihm zu Hause (in der Türkei)

E-5152/2024 Seite 9 vorgeschrieben hätten, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass die Behörden ein weiteres Mal zu Hause nach ihm gesucht hätten, zu bestätigen ist, dass die Einschätzung des SEM, wonach der Beschwerdeführer kein exponiertes politisches Profil aufweise und auch nicht in besonderem Ausmass in den sozialen Medien in Erscheinung getreten sei, ebenfalls zutrifft, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung mehrmals angab, dass er seine Beiträge auf den sozialen Medien gelöscht habe (vgl. Akte 22, Antworten 57, 96, 98, 119 ff., 149), weshalb in Übereinstimmung mit dem SEM nicht davon ausgegangen werden muss, dass er in absehbarer Zeit deswegen in den Fokus der heimatischen Behörden geraten werde, dass auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Diskriminierungen aufgrund seiner kurdischen Ethnie nicht asylrelevant sind (vgl. statt vieler die Urteile BVGer E-445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.3, E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 und E-2639/2020 vom 8. November 2022 E. 7.12, je m.w.H. sowie BVGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1), dass die vom Beschwerdeführer behauptete kurzzeitige Festnahme vom März 2022 und die Beleidigungen, die er im Militärdienst erlitten haben soll (vgl. Akte 22, Antworten 57 respektive 68 ff.), nicht die vom Asylgesetz vorausgesetzte Intensität aufweisen, weshalb auch diesen Vorfällen die Asylrelevanz abgesprochen werden muss, dass sich die Beschwerdeeingabe mit den Argumenten des SEM im Asylentscheid nicht konkret auseinandersetzt und sich vielmehr mit der Behauptung begnügt, die als Fälschungen eingestuftes Beweismittel seien nicht leicht fälschbar (vgl. S. 8 unten), was nicht geeignet ist, die Erwägungen des SEM umzustossen oder zumindest stark zu relativieren, dass sich die Beschwerdeeingabe auch nicht in differenzierter, schlüssiger Weise mit den auf den Seiten 10, 11 und 19 aufgeführten Beweismitteln, die der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Asylverfahren eingereicht hat, auseinandersetzt, sondern lediglich behauptet wird, diese Beweismittel würden die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers belegen, dass auch die in der Beschwerdeeingabe aufgeführte Behauptung, über den Beschwerdeführer bestehe «mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ein Datenblatt als politisch unbequeme Person», nicht weiter substantiiert oder mit Beweismitteln unterlegt wird,

E-5152/2024 Seite 10 dass daher die in der Beschwerdeschrift vorgetragene Argumente an der Gesamteinschätzung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermögen und sich die Ausführungen zudem zu einem wesentlichen Teil auf die

Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen und deren allgemeine Auslegung beschränken, aber keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen, dass somit das SEM zum zutreffenden Ergebnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, dass diesen Erwägungen zufolge das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass somit zu prüfen bleibt, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen, da das SEM eine vorläufige Aufnahme von Ausländern anzuordnen hat, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass in der Beschwerdeschrift keine stichhaltigen Argumente gegen die vorinstanzlichen Erwägungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges erhoben werden, dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen,

E-5152/2024 Seite 11 dass der Beschwerdeführer zwar aus der Provinz Hakkari stammt und der Wegweisungsvollzug in diese Provinz gemäss aktuell geltender Rechtsprechung (BVGE 2013/2) als unzumutbar einzustufen ist, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben anlässlich der Anhörung vom 23. April 2023 (Akte 22) jedoch über eine grosse Familie im Heimatstaat (Eltern und 13 Brüder) verfügt, wobei ein Bruder in der Provinz Van und ein anderer Bruder in England leben soll (vgl. Antworten 22–25), dass der Beschwerdeführer zudem über eine gute Schulbildung verfügt (Gymnasiumabschluss; vgl. Akte 22, Antworten 34 und 35) und mehrere Jahre lang als (...) und (...) arbeitstätig gewesen ist (Antwort 27), dass bei dieser Sachlage davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer, allenfalls mit Unterstützung seines familiären Beziehungsnetzes und angesichts seiner Berufserfahrung die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit an einem Ort ausserhalb seiner ursprünglichen Heimatprovinz Hakkari möglich sein wird, so dass er sich im Heimatland eine wirtschaftliche und soziale Existenz aufbauen können, dass der in der Beschwerdeeingabe allgemein formulierte Verweis auf die seit 2015/2016 verschlechterte Menschenrechtslage in der Türkei (vgl. Seite 15 und 16) an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermag, dass auch keine Veranlassung besteht, eine neue Analyse der Sicherheitslage in der Provinz Hakkari vorzunehmen, wie dies in Ziffer 4.7 (Seite 17) der Beschwerde verlangt wird, dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass weder die im Heimatland herrschende politische Situation noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat sprechen, dass der Wegweisungsvollzug schliesslich auch als möglich zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), da der Beschwerdeführer verpflichtet ist, sich bei der dafür zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu

beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten das SEM zu Recht den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat,

E-5152/2024 Seite 12 dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens, welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind, aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5152/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.